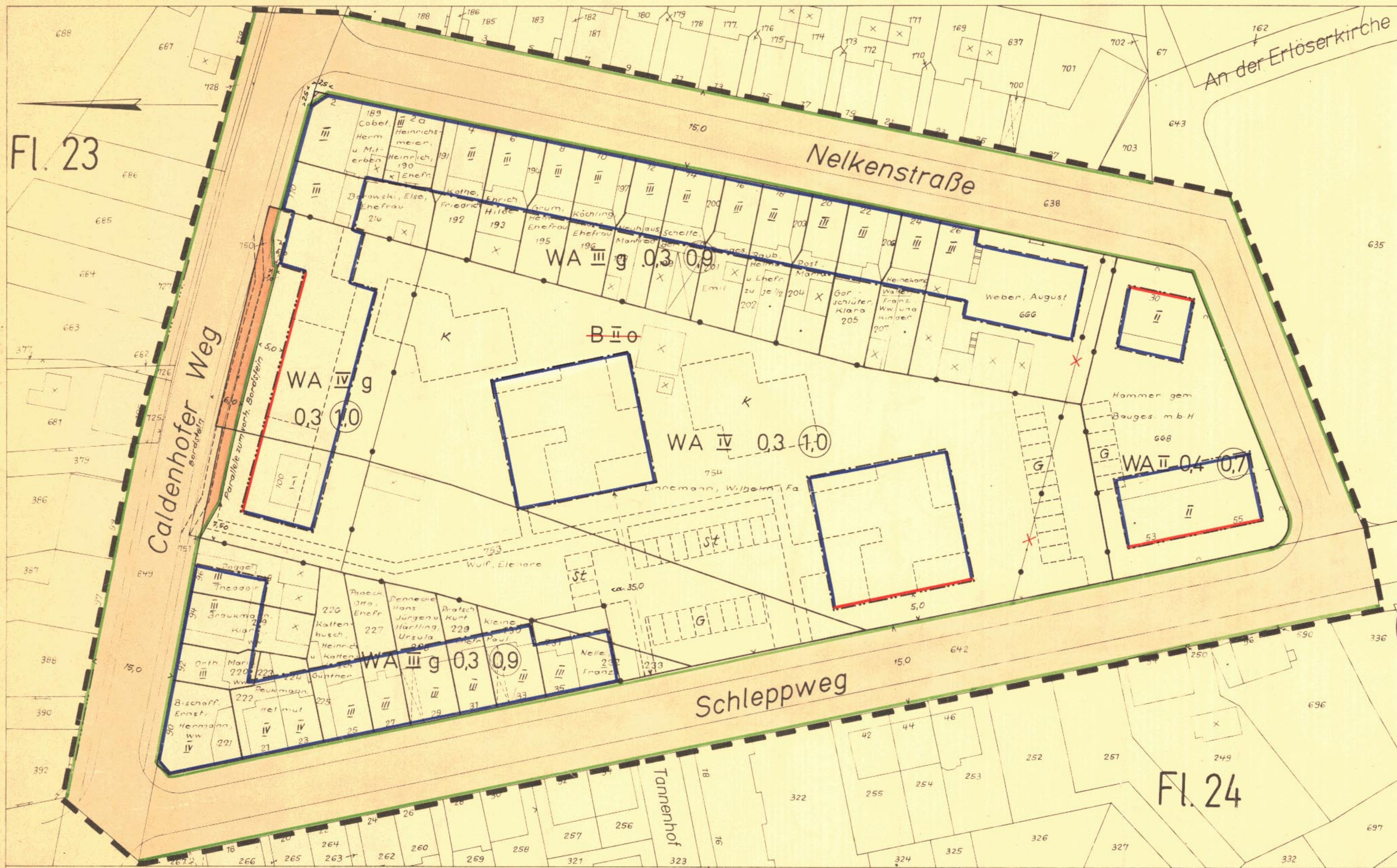




Zeichenerklärung	
Nachrichtliche Darstellungen	
	Wohngebäude
	Wirtschaftsgebäude
	Eigentumsgrenzen
	Flurstücksgrenzen
	Straßenquerschnitt
	Bebauungsvorschlag innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
	Garagen
	Stellplätze
	Kinderspielflächen
Festsetzungen	
	Planbereichsgrenze
	Baugbietsgrenze
	Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsfl.
	Baulinie
	Baugrenze
WA	Allgemeines Wohngebiet
IV	Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
0.3	Grundflächenzahl
1.0	Geschoßflächenzahl
g	Bauweise: geschlossen
	vorhandene Verkehrsflächen
	neue Verkehrsflächen

Aufgehobene Festsetzungen

Ausweisung nach dem Bau- und Baugbietesplan

Baugbietesgrenze

Festsetzungen in Textform

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Vorgärten zwischen den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen einerseits und den öffentlichen Verkehrsflächen andererseits sind in allen Baugbieten von jeglicher Bebauung freizuhalten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die in früheren Verfahren förmlich festgestellten Fluchtlinien werden aufgehoben. Insbesondere treten für den Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft:

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Für den Entwurf:
Hamm, den 7. 4. 1966

Stadt. Obervermessungsrat

1. die Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Südenfeldmark zwischen Allee- und Schillerstraße, Grünstraße und Goethestraße vom 15. 5. 1953.
2. die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Südenfeldmark zwischen Schleppweg, der alten Aase und der Stadtgrenze vom Juni 1907
3. die Festsetzungen für das Gebiet zwischen Wälder- und Caldenhofer Weg und den Gemeindegrenzen Hamm-Mark und Hamm-Berge vom 15. 6. 1921.
4. die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes des Caldenhofer Weges vom 18. 12. 1931
5. die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes für das Gebiet zwischen Caldenhofer Weg, Verbandsstraße NS 22, Eschenallee und Tannenweg vom 7. 2. 1952.

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt.
Hamm, den 7. 4. 1966

Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am beschlossen.
Hamm, den 7. 4. 1966
Der Oberstadtdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBL I S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 23. 2. 1967 Az. 182-1254/Hamm 37/ genehmigt worden.

Der Rat der Stadt Hamm hat die gem. § 2(6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 11. 5. 1966 beschlossen.
Hamm, den 7. 6. 1966
Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2(6) BBauG in der Zeit vom 14. 4. bis einschließlich 3. 8. 1966 öffentlich ausgelegt.
Hamm, den 8. 9. 1966
Der Oberstadtdirektor

Landesbaubehörde Ruhr

Obervermessungs- und -baurat

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG diesen Bebauungsplan am 2. 11. 1966 als Satzung beschlossen.
Hamm, den 6. 12. 1966
Der Oberstadtdirektor

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 5. 4. 1967 öffentlich bekanntgemacht worden.
Hamm, den 6. 4. 1967
Der Oberstadtdirektor

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 18. 5. 66 Az.: 3-341-66
Der Verbandsdirektor
L. A.:

Baurat
Essen, den 26. 5. 66

Bebauungsplan Nr. 37 01.026
— Zugleich Änderung der Baustufenordnung vom 4. 7. 1940 —
Bereich zwischen dem Caldenhofer Weg, der Nelkenstraße und dem Schleppweg.
nach den §§ 8 ff Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBL I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBL I S. 429) und der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)

Gemarkung Hamm, Flur 24
Maßstab 1:500

01.026